

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Kollege Herrmann. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herzlichen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die Fingerzeige aus den Fraktionen sehr wohl verstanden. Ich gebe zu Protokoll, dass ich den Abgeordneten Herrmann, Stein und Lürbke formal widerspreche,

(Heiterkeit von der CDU und der FDP)

und zitiere nur noch aus dem letzten Absatz meiner Rede: Das ist ein gutes und vor allem wichtiges Gesetz. Ich hoffe daher auf eine breite Zustimmung. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Wir kommen erstens zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/10379. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/12370, den Gesetzentwurf Drucksache 16/10379 in geänderter Fassung anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/12370 und nicht über den Gesetzentwurf selbst.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/12370** mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und des Kollegen Schulz bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der restlichen Mitglieder der Fraktion der Piraten **angenommen**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 16/12373. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? –

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Herr Schulz!)

Wer enthält sich? – Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 16/12373** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme des Abgeordneten Schulz bei Enthaltung der FDP und der restlichen Mitglieder der Fraktion der Piraten **angenommen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11153

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/12371

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2)

Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/12371, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11153 in der Fassung des vom Ausschuss beschlossenen Änderungsantrags anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/12371 und nicht über den Gesetzentwurf selbst.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/12371** mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion **angenommen**.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11845

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/12372

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/12372, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11845 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/11845 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustim-

men? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/11845 in zweiter Lesung** mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Piraten **angenommen**.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11843

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/12315

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 16/12315, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/11843 angenommen** mit Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der FDP und der Fraktion der Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der CDU.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

18 13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck

erste und zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zur ersten Lesung zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf – das ist die Drucksache 16/12364 zweiter Neudruck – in der ersten von zwei Lesungen. Die Fraktionen haben sich im Ältestenrat darauf verständigt, eine Überweisung nicht zu empfehlen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des Gesetzentwurfes.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in der ersten Lesung einstimmig angenommen**.

Das war die erste Lesung.

Wir kommen jetzt, wie zwischen den Fraktionen im Ältestenrat vereinbart, unmittelbar zur zweiten Lesung. Dies ist, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, nach § 78 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zulässig, wenn niemand widerspricht. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Dann rufe ich die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes auf. Das ist die Drucksache 16/12364 zweiter Neudruck. Eine Aussprache zur zweiten Lesung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in der zweiten Lesung, das heißt zur Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Auch hier stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12364 – zweiter Neudruck – in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet** worden ist.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

19 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Entwurf der Landesregierung
Vorlage 16/3780

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/12374

Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Landtag in Drucksache 16/12374, sein Einverneh-

Anlage 3

Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung beraten wir in zweiter Lesung über das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes.

Die Landesregierung hat die bisher geltenden Regelungen ausgewertet und in einer Abstimmung mit zahlreichen Verbänden kleinere Änderungen vorgenommen.

Diese werden im Kern dazu beitragen, die Vollstreckung für die öffentliche Hand zu verbessern und, sofern notwendig, einige Unklarheiten ausräumen. Beispielhaft will ich hier die Optionslösung nennen. Die öffentliche Hand kann also auswählen, ob die Vermögensauskunft selbst oder durch den Vollstreckungsbeamten der Justiz erfolgen soll.

Das im Wesentlichen unstreitige Beratungsverfahren zeigt, dass im Entwurf der Landesregierung nur kleinere und sinnvolle Änderungen vorgeschlagen werden. Im Übrigen bleibt es auch weiterhin bei einer erneuten Überprüfung der Praxiserfahrungen im Jahr 2021.

Die SPD-Fraktion wird, wie bereits in den Fachausschüssen, dem Entwurf zustimmen.

Jens Kamieth (CDU):

Der vorliegende Gesetzentwurf hat im Wesentlichen Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zum Ziel, durch die Verbesserungsbedarfen Rechnung getragen wird, die überwiegend bereits im Rahmen der Evaluierung festgestellt worden waren und hinsichtlich derer bei den Mitgliedern der zur Evaluierung des Gesetzes eingesetzten Arbeitsgruppe breiter Konsens zu verzeichnen war.

Außerdem ist in Bezug auf dieses Gesetz die Einführung einer Berichtspflicht der Landesregierung zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Bezogen auf das Landeszustellungsgesetz sollen durch den Gesetzentwurf in geringem Umfang Änderungen vollzogen werden, die im Rahmen der Evaluierung dieses Gesetzes für sinnvoll erachtet wurden, da sie aus Sicht der Praxis – insbesondere der Kommunen – den Gesetzesvollzug erleichtern und verbessern.

Die CDU-Fraktion wird diesem Gesetzentwurf daher zustimmen.

Dagmar Hanses (GRÜNE):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung erfolgen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW und im Landeszustellungsgesetz einige redaktionelle sowie klarstellende Änderungen.

Dass die vorgesehenen Änderungen allgemeine Zustimmung erfahren, zeigt sich beispielsweise auch an der konfliktfreien Behandlung des Gesetzentwurfes im Rechtsausschuss.

Die bereits erfolgte Entfristung beider Gesetze halten wir für sinnvoll; denn sie sind für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf des Verwaltungshandelns sinnvoll und notwendig.

Gleichwohl begrüßen wir, dass es in Bezug auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2021 geben wird. Sie ist sinnvoll, um gegebenenfalls weiteren Änderungsbedarf, der sich bei der Anwendung des geänderten Gesetzes ergibt, zu identifizieren.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird dem Gesetzentwurf daher zustimmen.

Dirk Wedel (FDP):

Anders als Private schafft sich die Verwaltung ihre Vollstreckungstitel in Gestalt von Verwaltungsakten selbst und kann auch die Vollstreckung daraus selbst betreiben. Diese gegenüber Privaten von vornherein privilegierte Position staatlicher Stellen wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen noch weiter ausgebaut.

Das wäre mit Blick auf die unterschiedliche Dogmatik der Rechtsgebiete des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts nicht weiter problematisch, wenn der Entwurf nicht Änderungen enthalten würde, die deutlich über das unserer Ansicht nach gebotene Maß hinausgehen und sowohl die Position des Schuldners als auch die Position privater dritter Gläubiger nicht unerheblich beeinträchtigen.

Zunächst betrifft diese Kritik die Neufassung von § 48 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW. Hiernach soll künftig von den Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO durch Behörden auch wegen Verwaltungsgebühren, Auslagen und Nebenfolgen im Bußgeldverfahren abgewichen werden dürfen und nicht nur, wie bisher, wegen des Bußgelds selbst.

Damit werden Umfang und inhaltliche Reichweite der Gegenstände, die im Zuge von Vollstreckungsmaßnahmen auf öffentlich-rechtlicher

Grundlage Abweichungen von § 850c ZPO erlauben, nochmals erweitert.

Zwar ist der Landesgesetzgeber nicht gehalten, die spezifisch zwangsvollstreckungsrechtlichen Regelungen des Bundesrechts auch seinen eigenen Wertungen zugrunde zu legen; ein stetiges Mehr an Abweichungsmöglichkeiten zugunsten der öffentlichen Verwaltung entkernt jedoch allmählich die in § 850c ZPO getroffenen Festlegungen und wirkt sich im Ergebnis zulasten privater Gläubiger aus. Während diese an die Pfändungsfreigrenzen gebunden sind, ist der Verwaltung ein sehr viel weiter reichender Zugriff auf das Schuldnervermögen eröffnet.

Damit verringert sich gegenüber der bisherigen Rechtslage die Wahrscheinlichkeit, dass private Gläubiger noch substanzielle Mittel zur Befriedigung ihrer zu vollstreckenden Forderungen vorfinden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist aus freidemokratischer Sicht die in der Neufassung des § 59 Abs. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW getroffene Regelung zu den grundstücksbezogenen Kosten einer Ersatzvornahme.

Die Etablierung der Kosten einer Ersatzvornahme als öffentliche Grundstückslasten kann einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum bewirken, und zwar sowohl in das Eigentum des Grundstückseigentümers als auch in die Stellung anderer Grundpfandberechtigter an dessen Grundstück; denn die öffentlichen Lasten dinglicher Natur genießen Vorrang gegenüber anderen Grundpfandrechten. Wenn auch der Grundstückseigentümer – für diese Fälle soll die Befugnis geschaffen werden – ordnungswidrig handeln mag, so gilt dies doch nicht für die anderen Grundpfandberechtigten, die zugunsten des Staates an der Verwertung ihrer Rechte gehindert werden.

Außerdem ist es schlichtweg falsch, wenn in der Gesetzesbegründung auf Seite 34 behauptet wird, die Enquetekommission des Landtags „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“ habe in ihrem Abschlussbericht die Handlungsempfehlung ausgesprochen, die Kostenerstattung öffentlicher Ersatzvornahmen auf diesem Wege zu sichern.

Vielmehr hat die Enquetekommission in Drucksache 16/2299 auf Seite 343 eine Anpassung bundesgesetzlicher Regelungen in dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Zwangsversteigerungsgesetz und der Grundbuchordnung gefordert, um geeignete Instrumente zur Sicherung öffentlicher Aufwendungen zu entwickeln.

Zusammenfassend sehen wir in den beiden genannten Neuregelungen deshalb eine ungünstige

Verschiebung der Gewichte im Verhältnis der Grundstückseigentümer und privaten Grundpfandberechtigten auf der einen Seite und der staatlichen Stellen auf der anderen Seite. Eine derartige immer weiter reichende Privilegierung des Staates im Verhältnis zum Bürger lehnen wir ab. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf die Zustimmung versagen.

Dietmar Schulz (PIRATEN):

Wir haben das in Rede stehende Gesetz im Ausschuss ausgiebig beraten.

Nach den bereits erfolgten Entfristungen teilen wir Piraten die Auffassung der Landesregierung hinsichtlich notwendiger Erleichterung bei der Vollstreckung von behördlichen Geldforderungen und Verwaltungsakten sowie bei der behördlichen Zustellung von Dokumenten, ohne die jeweilige Evaluierung an dieser Stelle angesichts der neuerlichen Befristung abschließend bewerten zu wollen.

Allerdings sehen wir nach wie vor Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des Aspekts der elektronischen Verwaltungspraxis, die in einer späteren Änderung noch einzuarbeiten wäre. Hier wäre bereits heute die beste Gelegenheit gewesen, dem soeben verabschiedeten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung Leben einzuhauchen und direkt Taten folgen zu lassen. Diese Chance ist nun als verpasst anzusehen.

Demzufolge habe ich meiner Fraktion empfohlen, sich zur gesetzlichen Vorlage des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes zu enthalten, auch wenn die beiden Gesetze erneut und nun bis 2021 befristet werden sollen. Wir halten diesen Zeitraum bei aller Sympathie für die im Gesetz verarbeiteten Verbesserungen im Interesse einer zeitgemäßen Modernisierung auch dieses Teilbereichs rechtsstaatlicher Praxis für deutlich zu lang.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Wir haben mit diesem Gesetzentwurf geringfügige Anpassungen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) sowie im Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vorgenommen.

Ziel war es, Verbesserungsmöglichkeiten für die Vollzugspraxis zu schaffen.

Alle Verbände, die zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen haben, betrachten die Änderungen als zweckdienlich und befürworten die damit verbundenen Verbesserungen.

Die Beratungen in den Ausschüssen haben gezeigt, dass es keine Argumente gibt, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Insofern hoffe ich auf eine breite Zustimmung.

